

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	29.03.2021	
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: <b>VII/0440</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		
Az.:					
<b>TOP:</b>	Bebauungsplan Nr. 3/91 "Langer Weg ; 1. Änderung" - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB				
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>					
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	28.04.2021			
Haupt- und Personalausschuss	am:	05.05.2021			
Stadtrat	am:	31.05.2021			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	<input type="checkbox"/>	Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	<input type="checkbox"/>	Euro	ab Jahr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	<input type="checkbox"/>	Euro	im Jahr	<input type="checkbox"/>
Sichtvermerk der Kämmerin:							

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/91 „Langer Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im nördlichen Bereich des Langen Weges und wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 219
- im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 212, 209, 210, 2011 und 212 auf einer Länge von 175 Metern ab der Grenze mit dem Flurstücks 211
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 21/2 vom gedachten Schnittpunkt dieser Flurstücksgrenze mit der westlichen Grenze des Flurstücks 219 und auf der östlichen Seite mit der Länge

- von 207,5 Metern ab der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 21/2.
- im Osten durch die gedachte Linie zwischen den 2 im Osten gelegenen Endpunkte Punkten der nördlichen und Norden und südlichen Begrenzung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/92 „Langer Weg; 1. Änderung“ ortsüblich bekannt zu machen.

### **Begründung:**

Das Krematorium wurde als privater Gewerbebetrieb im Gewerbe- und Industriegebiet „Langer Weg“ zulässigerweise mit Ausnahmegenehmigung (2005/2006) errichtet. Nun hat der Betreiber des Krematoriums Erweiterungsabsichten. Hierbei ist u.a. die Errichtung eines Abschiedsraumes geplant sowie die Erneuerung des Kremierungssofens. Die Anzahl an Urnenbestattungen hat in den letzten Jahren zugenommen und die Kapazität des Bestandes reicht nicht mehr aus, es müssen bereits Kühlcontainer in Betrieb genommen werden. Das Stendaler Krematorium ist das einzige im Norden Sachsen-Anhalts, die nächsten befinden sich in Perleberg (63 km), Brandenburg (62 km) und Schönebeck (83 km).

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 C 14.10) sind Krematorien jedoch als eine „Anlage für kulturelle Zwecke“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO einzuordnen. Das Gericht folgert weiter, dass sich ein Krematorium mit Abschiedsraum nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets verträgt und nicht im Wege der Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden kann. Bereits vorher urteilte das VG Osnabrück (2 A 21/09) „das derzeit bestehende sittliche und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die „Einäscherung der Verstorbenen als reinen technischen Vorgang [...] zu betrachten“. Deshalb ist auch ein Krematorium einem Gewerbegebiet auch nicht ausnahmsweise zulässig, weil es sich dabei um eine Anlage für kulturelle Zwecke handelt“.

Damit kann die Hansestadt Stendal die beantragte Baugenehmigung im Industriegebiet nicht genehmigen. Nun ist jedoch das Krematorium bereits vorhanden und eine Erweiterung auch im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Beschaffenheit der Umgebung um das Krematorium, welches sich durch Grünland auszeichnet (im Westen, Osten und Süden durch nicht bebaute, jedoch bebauungsfähige Industrieflächen) ist es jedoch möglich, das Krematorium nach den Anforderungen der Urteile zu erweitern. Das Plankonzept sieht mit der Änderung des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanes folgendes vor:

1. Festsetzung einer „SO“-Fläche auf dem Betriebsgelände des Krematoriums inklusive der künftigen Erweiterung
2. Festsetzung von Pflanzbindungs-Flächen als Abschirmung des Krematoriums gegenüber der Umgebung
3. Festsetzung von Gewerbeflächen mit Einschränkungen als „Pufferzone“ gegenüber den Industrieflächen (Zulassung nur kompatible Gewerbe, Immissionsschutz)

### **Planverfahren**

Aufgrund der jetzigen Situation im Krematorium und dem erhöhten Arbeitsvolumen ist eine schnelle Änderung des Verfahrens notwendig. Bei einer Änderung im Normalverfahren ist mit einem Kapazitätsengpass zu rechnen.

Deshalb hat die Stadtverwaltung Stendal geprüft, ob das Änderungsverfahren auch nach § 13a „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Beschleunigten Verfahren möglich ist. Grundlage der Überlegung ist, dass es sich um eine Erweiterung eines vorhandenen (Gewerbe-) Betriebes handelt, die zweifelsfrei im Sinne des Bodenrechtes an dieser Stelle möglich ist, jedoch durch andere Gesetze eingeschränkt wird.

Merkmale des Verfahrens sind:

- Durchführung ohne paralleles Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
- Wegfall der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,
- Anwendung der Vorschriften für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft entfällt und die Durchführung einer Umweltprüfung entfallen

Eine Prüfung hat ergeben, dass dieses Verfahren angewendet werden kann.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Geltungsbereich